FC Vorwärts Kornharpen 2009 e.V.

Jugendordnung

Dokumenten Version 1.3

Inhaltsverzeichnis

DOKUMENTENÜBERSICHT **3**

§ 1 VEREIN 4
§ 2 MITGLIEDER 4
§ 3 AUFGABEN DER VEREINSJUGEND 4
§ 4 ORGANE 4
§ 5 VEREINSJUGENDVERSAMMLUNG 4
§ 5 a) Zusammensetzung *4*
§ 5 b) Wahlrecht *5*
§ 5 c) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung *5*
§ 5 d) Durchführung der Vereinsjugendversammlung *5*
§ 6 VEREINSJUGENDVORSTAND 5
§ 7 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNG 6
§ 8 BEITRÄGE 6
§ 9 MITGLIEDSCHAFT 6
§ 10 KASSENPRÜFUNG 7
§ 11 INKRAFTTRETEN 7

Dokumentenübersicht

Version	Datum	Änderungen	Author
1.0	30.04.2009	Dokumentenerstellung	Hemgesberg
1.1	04.05.2009	Jugendvorstand	Jugendvorstand
1.2	08.06.2009	Inkraftenten durch Mitgliederversammlung	Vereinsjugendversammlung
1.3	15.10.2011	Änderung $5d am 14.10.11 auf der Jahreshauptversammlung	Hemgesberg Vereinsjugendversammlung

§ 1 Verein

Die Jugendabteilung FC Vorwärts Kornharpen 2009 e.V. ist eine eigenständige Abteilung des Sportvereins FC Vorwärts Kornharpen 2009 e.V..

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Vorwärts Kornharpen 2009 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 19 Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- Die Vereinsjugendversammlung
- Der Vereinsjugendvorstand

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen.
Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des FC Vorwärts Kornharpen 2009 e.V..

§ 5 a) Zusammensetzung

Diese besteht aus:
- dem Vereinsjugendvorstand
- allen jungen Menschen des Vereins (von 3 bis 19 Jahre),oder den bevollmächtichtigten Elternvertreter.
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

§ 5 b) Wahlrecht

Kinder und Jugendliche haben ab dem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.
Für die Kinder unter 16 Jahren, kann ein Elternvertreter das Wahlrecht in Anspruch nehmen.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Der Jugendvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 5 c) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl des Vereinsjugendvorstandes (Wahl alle 2 Jahre)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge zur Jugendordnung und deren Änderungen.

§ 5 d) Durchführung der Vereinsjugendversammlung

Die jährliche Vereinsjugendversammlung findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt.
Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Diese wird mindestens vierzehn Tage vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung per schriftlicher Einladung oder durch Aushang einberufen. Auf schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung, muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Die Form der Einladung richtet sich nach Satz drei.
Die Vereinsjugendversammlung ist Beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Vereinsjugendvorstand

a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

- dem/der Jugendleiter/in und Stellvertreter/in
- dem/der Jugendgeschäftsführer/in und Stellvertreter/in
- dem/der Kassierer/in und Stellvertreter/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Jugendorganisator/in

b) Der/die Jugendleiter/in des Vereinsjugendvorstand ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstand im Hauptverein.

c) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendversammlunges. Der Jugendleiter/in ist für die Beschlüsse des Vereinsjugendversammlungs gegenüber dem Vorstand des Hauptvereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstand finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstand ist vom dem Jugendgeschäftsführer eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Der Vereinsjugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendversammlunges und der Satzung des Vereins.

f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstand.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Beiträge

Die Jugendabteilung bestimmt selbst über die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge. Eine Änderung der Beitragshöhe obliegt dem Jugendvorstand. Der Jugendvorstand ist ermächtigt, im Laufendem Jahr den Mitgliedsbeitrag zum übernächsten Monat anzupassen.
Entstehen bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge zusätzliche Kosten, die durch das Mitglied verursacht wurden, werden diese dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 9 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich per Einschreiben bis 4 Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.
Wird der Verein FC Vorwärts Kornharpen 2009 e.V. aufgelöst, erlisch die Mitgliedschaft automatisch.
Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft ebenfalls.

§ 10 Kassenprüfung

Die Vereinsjugendversammlung wählt jährlich 1-2 Kassenprüfer. Diese dürfen dem Jugendvorstand des FC Vorwärts Kornharpen 2009 e.V. nicht angehören.
Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Vereinsjugendversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen.
Die Niederschrift ist der Vereinsjugendversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Kassenprüfer können jederzeit auch unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsjugendversammlunges am 8.6.2009 in Kraft.